



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

O. 101/2 J.
 O. 101/4

Bern, den 27. März 1945.

E 2/4
 B 5/2
 B 5/4
 S 3004/1

K r e i s s c h r e i b e n
 an die
 Polizeidirektionen der Kantone.

1. Fremdenpolizeiliche Behandlung neofascistischer Italiener.
2. Deutsche Heimatscheine.

Herr Regierungsrat,

1. Wir erlauben uns hiermit an Sie zu gelangen wegen der fremdenpolizeilichen Behandlung von italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz, die sich zur neofascistischen Regierung bekennen und es deshalb ablehnen, sich heimatliche Ausweispapiere von den Vertretungen der königlichen italienischen Regierung in der Schweiz ausstellen oder verlängern zu lassen.

Mit Zustimmung des Eidg. Politischen Departementes besteht in Zürich eine Handelsdelegation der neofascistischen Regierung. Dieser Handelsdelegation ist seit einigen Monaten ein Beamter beigegeben worden, der im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement und mit uns konsularische Funktionen ausübt für neofascistische Italiener in der Schweiz. Die Handelsdelegation ist ermächtigt worden, durch diesen Konsularbeamten Pässe an italienische Staatsangehörige auszustellen und zu verlängern.

Folgende Ueberlegungen haben dazu geführt, dieser Regelung zuzustimmen: In Oberitalien, d.h. demjenigen Gebiet Italiens, in dem heute die neofascistischen Behörden ihre Tätigkeit ausüben, befinden sich eine sehr grosse Anzahl von Schweizerbürgern. Diese haben zu einem guten Teil wichtige



Stellungen, namentlich in Handel und Industrie, inne. Die schweizerischen Interessen in Oberitalien sind deshalb ausserordentlich gross. Dazu kommt, dass in diesem Gebiete heute noch mehrere schweizerische Konsulate ungehindert tätig sein können, obschon die Schweiz die neofascistische Regierung nicht anerkennt und deshalb auch keine diplomatischen Beziehungen zu ihr unterhält. Die Rücksichtnahme auf die im Spiele stehenden hervorragenden schweizerischen Interessen gebietet daher ein gewisses Entgegenkommen gegenüber italienischen Staatsangehörigen, die sich aus politischen Gründen nicht dazu entschliessen können, ihre Interessen durch die Vertretungen der königlichen italienischen Regierung wahren zu lassen. Die Zahl der italienischen Staatsangehörigen dieser Art dürfte wohl verhältnismässig klein sein. Umsoweniger wäre es opportun, wegen dieser kleinen Anzahl neofascistischer Italiener in der Schweiz Anordnungen zu treffen, die ungünstige Rückwirkungen auf eine unverhältnismässig grössere Anzahl Schweizerbürger in Oberitalien haben und damit die schweizerischen wirtschaftlichen Interessen in jenem Gebiete schwer und dauernd schädigen müssten.

Aus diesem Grunde erachten wir es nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung der Angelegenheit mit dem Eidg. Politischen Departement als angezeigt, die neofascistischen Italiener in der Schweiz in der selben fremdenpolizeilichen Stellung zu belassen, die sie bisher innegehabt haben, d.h. bisher bestehende Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnisse als solche fortbestehen zu lassen. Selbstverständlich sollen dadurch ordentliche fremdenpolizeiliche Massnahmen und Anordnungen, wie z.B. Nichterneuerung von Aufenthaltsbewilligungen nicht ausgeschlossen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles gerechtfertigt sind und nicht etwa bloss deshalb getroffen werden, weil der betreffende Ausländer sich zum Neofascismus bekennt. Ebenso selbstverständlich ist, dass gegenüber italienischen Staatsangehörigen, die sich in einer den schweizerischen Vorschriften widersprechenden Art und Weise politisch betätigen, in gleicher Art und Weise vorgegangen wird, wie das

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
- 3 -
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

im Interesse der innern und äussern Sicherheit des Landes gegenüber andern Ausländern geschieht.

Nach Art. 5 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer werden nur diejenigen Ausweispapiere als zur Begründung von Aufenthalt und Niederlassung genügend anerkannt, die ausgestellt worden sind von einer Behörde oder Vertretung eines von der Schweiz anerkannten Staates. Die eingangs geschilderten zwingenden Gründe veranlassen uns aber, in gewissem Sinne über diese Vorschrift hinwegzugehen und bis auf weiteres auch die Ausweispapiere, die vom Konsulardienst der Handelsdelegation der neofascistischen Regierung in Zürich ausgestellt oder verlängert worden sind, als zur Begründung von Niederlassung oder Aufenthalt genügend anzuerkennen.

Wie uns bekannt wird, sind bereits derartige Ausweispapiere bei den Fremdenpolizeibehörden einzelner Kantone vorgewiesen worden. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre kantonale Fremdenpolizei anweisen wollten, im Sinne der Ausführungen dieses Schreibens zu verfahren und solche Ausweispapiere entgegenzunehmen.

Wir brauchen nicht besonders zu betonen, dass diese durch die derzeitigen Verhältnisse bedingte Regelung geändert werden muss, sobald sich auch die ihr zugrundeliegenden Verhältnisse geändert haben. Auf jeden Fall werden alle im Sinne dieses Kreisschreibens behandelten Fälle italienischer Staatsangehöriger nach Kriegsende neu überprüft werden müssen.

2. Wir gestatten uns ferner, Ihnen Kenntnis zu geben von einer Mitteilung, die die deutsche Gesandtschaft in Bern uns dieser Tage hat zugehen lassen: Die Gesandtschaft ist infolge der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse nicht mehr in der Lage, den deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz deutsche Heimatscheine zu verschaffen, die von der zuständigen Behörde der Bürgergemeinde ausgestellt oder verlängert worden sind. Damit die deutschen Staatsangehörigen trotzdem dauernd ein gültiges Heimatpapier besitzen, wird die Gesandtschaft bis auf weiteres

- 4 -

selber die Beurkundung des deutschen Bürgerrechtes vornehmen; nach deutschem Recht ist sie dazu befugt.

Die Gesandtschaft wird deutsche Heimatscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, durch einen von ihr angebrachten Vermerk auf der Rückseite verlängern. Wenn eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist, weil der Heimatschein vor mehr als zehn Jahren (maximale Gültigkeitsdauer) ausgestellt wurde, wird die Gesandtschaft anstelle eines Heimatscheines eine "Bescheinigung" nach beiliegendem Muster ausstellen.

Die deutsche Gesandtschaft sichert zu, dass den Inhabern solcher "Bescheinigungen" auf Gesuch hin von der Gesandtschaft oder vom zuständigen Konsulat jederzeit deutsche Reisepässe und Sichtvermerke gültig zur Rückkehr nach Deutschland, ausgestellt werden.

Bei dieser Sachlage haben wir keine Bedenken, die von der Gesandtschaft verlängerten Heimatscheine bzw. die als Ersatz ausgestellten "Bescheinigungen" als den ordentlichen deutschen Heimatscheinen gleichwertige Urkunden anzuerkennen. Wir bitten Sie deshalb höflich, Ihre kantonale Fremdenpolizeibehörde anzuweisen, Urkunden dieser Art gleich Heimatscheinen zur Begründung bzw. Aufrechterhaltung von Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen entgegenzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Ed. v. Steiger